

## Satzung

### **zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 6, 40 Absatz 1 Nr. 4 und 7 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 - VORIS 20300 03 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S 36) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29 - VORIS 20310 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen .....75 %
  
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Randsteine und Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwegen .....40 %
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, für Beleuchtungseinrichtungen und Geh- und Radwege in kombinierter Form .....50 %
  - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage .....60 %
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, ausgenommen Busbuchten und Bushaltestellen) .....70 %
  - e) für niveaugleiche Mischflächen .....50 %
  
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
  - a) für Fahrbahnen, Randsteine und Schrammborde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege .....30 %
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen und Geh- und Radwege in kombinierter Form .....40 %
  - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage .....50 %

- d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten), ausgenommen Busbuchten und Bushaltestellen .....60 %
4. bei Stadtstraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG .....75 %
5. bei Stadtstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG .....30 %
6. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen .....50 %
7. beim Umbau von Straßen in verkehrsberuhigte Wohnstraßen .....60 %

(2) § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtungen,
3. die Fahrbahn (die Plätze) mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege oder einen Radweg mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. die Gehwege oder einen Gehweg mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. die Geh- und Radwege in kombinierter Form oder einen Geh- oder Radweg in kombinierter Form mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Parkflächen,
10. die Grünanlagen,
11. die niveaugleichen Mischflächen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Brake (Unterweser), den 20. November 2003

I. V.

Meier

Stadtoberamtsrat

G:\SG600\Satzungen\SAB-Original-20.11.03.doc